

# Preisbestimmungen für die Lieferung von Erdgas für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden

Stand: 01.10.2022

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 3 Nr. 22 sind Haushaltskunden Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

## 1 Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- ein **Arbeitsentgelt** für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- die **Gasbeschaffungsumlage** für gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- die **Gasspeicherumlage** für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein **Grundpreis** für die Bereitstellung der Erdgasenergie je Lieferstelle.

### 1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge

beträgt (netto)

**25,0 Cent/kWh**

### 1.2 Gasbeschaffungsumlage

Die Gasbeschaffungsumlage für die gelieferte Erdgasmenge

beträgt (netto)

**2,419 Cent/kWh**

### 1.3 Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage für die gelieferte Erdgasmenge

beträgt (netto)

**0,059 Cent/kWh**

### 1.4 Grundpreis

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie

beträgt (netto)

**240,00 EUR/Jahr**

### 1.5 Biogas

Abnahmestellen, die bei der Belieferung eine Beimischung mit Biogas erhalten sollen, müssen durch den Kunden angekündigt werden. Die Preisregelung für die Beimischung von Biogas lautet wie folgt: Errechnet wird auf den vereinbarten Arbeitspreis ein Aufschlag in Höhe von (netto)

10 % Beimischung

**0,50 Cent/kWh**

30 % Beimischung

**1,50 Cent/kWh**

## 2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers/Messstellenbetreiber

### 2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigem Lieferbeginn dazu führen, dass die Stadtwerke Pfullingen Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss.

Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### 2.2 Konzessionsabgabe

Neben den Arbeitspreisen wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Vorgabe des Netzbetreibers separat berechnet.

## 3 Gesetzliche Regelungen und Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **Preiselemente der Marktgebietskooperation**
- die „**Erdgassteuer**“ gemäß dem Energiesteuergesetz
- die „**CO<sub>2</sub>-Abgabe**“ gemäß dem BEHG sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 7 %)

hinzuzurechnen sind.

### 3.1 Bilanzierungsumlage für SLP-Lieferstellen/RLM-Lieferstellen

Für Energielieferungen an SLP-Lieferstellen (Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung)/an RLM-Lieferstellen (Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung) wird dem Kunden die für den Lieferzeitraum gültige und im Internet veröffentlichte Bilanzierungsumlage der Marktgebietskooperation „THE“ Trading Hub Europe GmbH ([www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) berechnet.

### 3.2 „Erdgassteuer“

Die Besteuerung von Erdgas wird im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die Erdgassteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar. Wird Erdgas zu Heizzwecken verwendet, beträgt der Steuertarif gemäß § 2 (3) EnergieStG

Stand: 08/2006

0,55 Ct/kWh

### 3.3 Steuerentlastung

Die im Energiesteuergesetz vorgesehenen Steuerentlastungen gemäß § 45 ff, z.B. für **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** sowie für **Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft**, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Die entsprechenden Meldefristen (im Regelfall der 31. Dezember des auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr) empfehlen wir zu beachten. Formulare stehen im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) im Bereich Vorschriften und Vordrucke zur Verfügung.

### 3.4 Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas

Die Stadtwerke Pfullingen sind gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

*„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“*

Die Stadtwerke Pfullingen sind berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

### 3.5 „CO<sub>2</sub>-Abgabe“

Der Gesetzgeber hat die CO<sub>2</sub>-Besteuerung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit Wirkung für Erdgaslieferungen ab 01.01.2021 beschlossen. Die daraus entstehenden Belastungen werden dem Kunden in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.

Die CO<sub>2</sub> Abgabe beträgt (netto)

Stand: 30.09.2021 für das Jahr 2022

0,546 Cent/kWh

## 4 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf Basis der im Internet veröffentlichten „Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von Gas an Haushalts- und Geschäftskunden“ und „Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgung (GasGVV) der Stadtwerke Pfullingen.